

Zeitschrift: Rechnungen für das Jahr ... / Schweizerische Bundesbahnen
Herausgeber: Schweizerische Bundesbahnen
Band: - (1914)

Artikel: Bericht der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen über die Arbeiterversicherung für das Jahr 1914
Autor: Dinkelmann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-676015>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

D

Beilage zum Geschäftsbericht 1914.



Bericht

der

Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen

über

die Arbeiterversicherung

für das Jahr 1914.

(Vom 16. April 1915.)

I. Einleitung.

Auf den 30. Juni 1914 sind die im Sinne des Gesetzes betreffend die Kranken- und Unfallversicherung, vom 13. Juni 1911, umgearbeiteten und vom Bundesrate anerkannten „Statuten der Krankenkasse für die Arbeiter der schweizerischen Bundesbahnen“ in Kraft getreten.

Die bisherigen „Statuten der Kranken- und Hülfskasse für die ständigen Arbeiter der schweizerischen Bundesbahnen“, vom 7. März 1910, enthalten nicht nur die Krankenversicherung unserer Arbeiter, sondern auch, soweit ständige Arbeiter in Betracht fallen, deren Invaliditäts- und Sterbeversicherung. Mit Zirkular vom 15. Dezember 1913 an die schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften hat nun das Bundesamt für Sozialversicherung allen diesen Unternehmungen, welche neben der Krankenversicherung ihrer Angestellten, bezw. Arbeiter, noch eine andere Versicherung betreiben und die Anerkennung im Sinne des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung nachsuchen, empfohlen, die Krankenversicherung organisch und rechnerisch von andern Versicherungen abzutrennen. Was die rechnerische Trennung der Krankenversicherung von an-

dem Versicherungsarten anbelangt, so haben wir diese schon von Anbeginn, d. i. seit 1. Juli 1910, als selbstverständlich befolgt, wie dies die bisher erschienenen Jahresrechnungen der „Kranken- und Hilfskasse“ dartun. Bezüglich der organischen Trennung ist zu sagen, dass die neuen „Statuten der Krankenkasse für die Arbeiter“ nur noch Bestimmungen enthalten, welche die Krankenversicherung betreffen. Da die bisherigen Leistungen an unsere Arbeiter die gesetzlichen Anforderungen überschreiten und nicht vermindert werden sollen, enthalten die neuen Statuten vom 23. Juni 1914, welche einstweilen noch den Charakter des Provisoriums tragen, in ihrem Art. 43 die Zusicherung, dass die alten Statuten vom 7. März 1910 nur insofern als aufgehoben zu betrachten sind, als sie die Krankenversicherung betreffen und mit den vorliegenden Statuten im Widerspruch stehen. Im wesentlichen bilden daher die Statuten vom 7. März 1910 bis zur definitiven Regelung aller durch das neue Versicherungsgesetz entstandenen Fragen immer noch die Grundlage unserer gesamten Arbeiterversicherung; auf einzelne materielle Unterschiede, welche in der Krankenversicherung zwischen den alten und den neuen Statuten bestehen, werden wir im Laufe dieses Berichtes zu sprechen kommen.

II. Die Krankenkasse.

Die Krankenkasse für die Arbeiter der schweizerischen Bundesbahnen kann sich als anerkannte Kasse gemäss Art. 7—10 des Gesetzes vom 13. Juni 1911 nicht mehr ausschliesslich auf im Dienste der Bundesbahnen stehende Mitglieder beschränken; sie ist vielmehr verpflichtet, „Züger“, welche infolge Wegzuges, Berufs- oder Anstellungsänderung aus ihrer bisherigen Kasse austreten müssen, aufzunehmen; sie ist als Betriebskrankenkasse weiter verpflichtet, ihre Versicherten nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft auf deren Wunsch auch dann beizubehalten, wenn sie aus dem Dienste der schweizerischen Bundesbahnen austreten. Da aber den Bundesbahnen nicht zugemutet werden kann, für Personen, welche nicht oder nicht mehr in ihrem Dienste stehen, Beiträge an die Krankenversicherung und zugehörige Verwaltungskosten auf sich zu nehmen, sehen die neuen Statuten vom 23. Juni 1914, von einem gesetzlich zustehenden Rechte Gebrauch machend, in ihrem Art. 13 drei verschiedene Versicherungsklassen mit folgenden Leistungen vor:

- a. entweder ärztliche Behandlung und Arznei (eventuell Anstaltsbehandlung);
- b. oder ein tägliches Krankengeld bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit, auch für die Sonntage;
- c. oder ärztliche Behandlung und Arznei neben einem täglichen Krankengeld auch für die Sonntage.

Die Verwaltung behält sich in jedem Falle den Entscheid über die zu gewährende Versicherung vor.

Die Versicherungsklassen *a* und *b* haben sich selbst, d. h. ausschliesslich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder zu erhalten; dahin werden Saisonarbeiter sowie „Züger“, die nicht und Personen, die nicht mehr im Dienste der Bundesbahnen stehen, verwiesen.

Die Versicherungsklasse *c*, deren Mitglieder ausschliesslich im Dienste der Bundesbahnen stehen müssen, gewährt die bisher aus den Statuten vom 7. März 1910 bekannten Leistungen.

Am 31. Dezember 1914 waren versichert:

in der Klasse <i>a</i>	71 Personen
„ „ „ <i>c</i>	11,840 „

Der Klasse *b* sind einstweilen noch keine Versicherten zugeteilt worden.

1. Jahresrechnung und Bilanz.

Da die Interessen der den verschiedenen Klassen zugeteilten Versicherten nicht dieselben sind und da überdies auch deren Beiträge in verschiedener Höhe angesetzt werden müssen, ist es notwendig, für jede Versicherungsklasse eine besondere Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen; deren Ergebnisse sind in der Beilage I zu diesem Berichte aufgeführt.

Versicherungsklasse a.

Die Einnahmen dieser Klasse bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und dem gesetzlichen Bundesbeitrag.

Gemäss Art. 28 der neuen Statuten werden die Mitgliederbeiträge an die Versicherungsklassen *a* und *b* „nach Verlauf von höchstens je drei Jahren nach Massgabe der gemachten Erfahrungen festgesetzt“; im Rechnungsjahre 1914 (2. Hälfte) betrug der Mitgliederbeitrag der Klasse *a* monatlich Fr. 1.50; für alle Mitglieder zusammen Fr. 315.05.

Die genaue Höhe des gesetzlichen Bundesbeitrages kann erst im Laufe des Jahres 1915 vom Bundesamt für Sozialversicherung festgesetzt und ausbezahlt werden. Vorläufig ist der Krankenkasse an diesen Bundesbeitrag ein Vorschuss von Fr. 32,400 ausbezahlt worden. Davon wurde der Klasse a unter Vorbehalt späterer Richtigstellung ein Betrag von Fr. 100 zugewiesen, sodass die Summe der Einnahmen dieser Klasse Fr. 415. 05 beträgt.

Die Ausgaben für ärztliche Behandlung und Arznei betragen Fr. 13. 50, was zu einem Jahresüberschuss von Fr. 401. 55 führt. Gemäss Art. 28 der neuen Statuten sind allfällige Jahresüberschüsse der Klasse a für solange einem Reservefonds zuzuweisen, als dieser an den drei letzten Jahren gemessen, die mittlere Jahresausgabe nicht erreicht hat.

Versicherungsklasse c.

Die Einnahmen dieser Klasse entsprechen den Bestimmungen der Statuten vom 7. März 1910, wozu noch der erwähnte Vorschuss auf den gesetzlichen Bundesbeitrag kommt. Insbesondere ist noch zu bemerken:

1. Die Rechnungen der Vorjahre enthielten den „Spezialfonds für ausserordentliche Unterstützungen“ gesondert. Nach den neuen Statuten (Art. 27) wird dieser Spezialfonds der Versicherungsklasse c zugewiesen und wie bisher „für besondere Unterstützungen in Krankheitsfällen verwendet“; in diesen Fonds werden auch die Ordnungsbussen, Geschenke, Legate u. s. w. abgeführt.

2. Der Spezialfonds ist wie bisher von den Bundesbahnen mit Fr. 2966. 20 verzinst worden.

Die Ausgaben entsprechen den Statuten vom 7. März 1910. Insbesondere ist noch zu bemerken:

1. Nach den alten Statuten (Art. 14) hatten unverheiratete Kassenmitglieder, welche Spitalverpflegung geniessen, im allgemeinen keinen Anspruch auf Krankengeld. Nach dem Bundesgesetz dürfen unverheiratete Kassenmitglieder nicht schlechter gestellt werden, als verheiratete; auch jenen muss daher bei Spitalverpflegung das Krankengeld voll ausgerichtet werden.

2. Nach den neuen Statuten (Art. 23) hat die Wöchnerin Anspruch auf das gesetzliche (Art. 14) Stillgeld von mindestens Fr. 20.

3. Die Jahresrechnung der Klasse c ergibt auf den 31. Dezember 1914 einen Vortrag von Fr. 98,933. 21 auf neue Rechnung als Spezialfonds; da dieser am Anfang des Jahres Fr. 73,647. 10 betrug, ist ein Jahresgewinn von Fr. 25,286. 11 entstanden. Dieser Gewinn ist auf den Bundesbeitrag zurückzuführen; ohne diesen wäre ein Verlust im Betrage von Fr. 7059. 84 zu Lasten der Bundesbahnen entstanden. Da unserer Verwaltung aus diesem Bundesbeitrag kein Vorteil erwachsen soll, ist gegenwärtig die Frage der Verwendung einer entsprechenden Summe ausschliesslich zugunsten der versicherten Arbeiter in Prüfung.

Aus Beilage II zu diesem Berichte geht hervor, dass von 9 Werkstättenkrankenkassen 6 und von den 5 Kreiskrankenkassen eine Verluste aufzuweisen haben. Bemerkenswert ist, dass von den Werkstätten, diejenigen von Fribourg-Yverdon und Bellinzona, welche im Rechnungsjahre 1913 eine merkliche Besserung zeigten, im Rechnungsjahr 1914 neuerdings mit auffallend hohen Verlusten abgeschlossen haben; dass anderseits die Werkstätte Zürich, welche pro 1913 einen Verlust von Fr. 12,157. 05 aufwies, nun pro 1914 mit einem Gewinn von Fr. 3734 abschliesst. Diese Verhältnisse bedürfen noch einer näheren Untersuchung, welche mittelst der Morbiditätsmessungen pro 1914 erfolgen wird, deren Resultate aber erst im Jahresberichte pro 1915 erscheinen können.

Die für die beiden Versicherungsklassen a und c zusammengefasste Bilanz der Krankenkasse ist in Beilage III zu diesem Berichte enthalten; sie gibt zu besonderen Bemerkungen nicht Anlass.

2. Die Morbidität im Rechnungsjahre 1913.

a. Allgemeines.

Da der Jahresbericht der Kranken- und Hilfskasse gleichzeitig mit unsern allgemeinen Jahresberichten zu erfolgen hat, können die geraume Zeit erfordernden Morbiditätsmessungen für ein Rechnungsjahr erst im Berichte des folgenden Jahres Aufnahme finden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher nicht etwa auf das Berichtsjahr, sondern vielmehr auf das Rechnungsjahr 1913. Um einen Vergleich mit den Ergebnissen des Vorjahres 1912 zu ermöglichen, führen wir diese hinter den Resultaten aus dem Jahre 1913 in Klammern an.

b. Vergleichende Darstellung der Morbiditätsverhältnisse bei den einzelnen administrativen Einheiten.

Aus der Beilage IV zu diesem Berichte ergeben sich für einen Versicherten der Werkstättenkrankenkasse 14.77 (14.37) und für einen Versicherten der Kreiskrankenkasse 15.17 (13.72) Krankentage, an Kosten Fr. 81.28 (Fr. 74.84) bzw. Fr. 75.16 (Fr. 65.18). Die auf einen Versicherten entfallende mittlere Zahl der Krankentage bei beiden Kategorien von Kassen hat gegenüber dem Vorjahre zugenommen; dass unter diesen Umständen auch die auf einen Versicherten durchschnittlich entfallenden Kosten gegenüber dem Jahre 1912 grösser geworden sind, ist begreiflich.

Aus der Beilage IV ist im weitern ersichtlich, dass die auf einen Krankentag entfallende durchschnittliche Entschädigung für Lohnausfall bei den Werkstättenkrankenkassen Fr. 4.06 (Fr. 3.87) und bei den Kreiskrankenkassen Fr. 3.93 (Fr. 3.78) betragen. Die Zunahme der durchschnittlichen Entschädigung für Lohnausfall rührt von den mit dem 1. April 1912 anrechenbar gewordenen Teuerungszulagen her. Für sämtliche im Jahre 1913 entstandenen Krankheitsfälle kamen bei Berechnung des Krankengeldes die um die Teuerungszulagen erhöhten Löhne in Betracht, während dies im Jahre 1912 erst bei den vom 1. April 1912 hinweg eingetretenen Krankheitsfällen der Fall war. Zu bemerken ist, dass auch die vom Lohne fast unabhängigen, auf einen Krankentag entfallenden Heilungskosten gegenüber dem Jahre 1912 gestiegen sind; es betragen die Heilungskosten pro Krankentag: bei den Werkstättenkrankenkassen Fr. 1.44 (Fr. 1.34) und bei den Kreiskrankenkassen Fr. 1.02 (Fr. 0.97). Diese Unterschiede sind aus dem Umstande zu erklären, dass die Heilungskosten für die in den Städten oder deren Nähe wohnenden Arbeiter der Werkstätten teurer zu stehen kommen als für die meist auf dem Lande wohnenden Versicherten der Kreiskrankenkassen.

Die Verhältnisse bei den Werkstättenkrankenkassen Fribourg-Yverdon und Bellinzona, welche für das Rechnungsjahr 1912 sehr ungünstig waren, haben sich pro 1913 in erfreulicher Weise gebessert. Bei einem Mittel von 14.77 (14.32) Krankentagen für Werkstätten kommen pro 1913 auf einen Versicherten der Krankenkasse Fribourg-Yverdon 11.99 (15.17) und auf einen Versicherten der Krankenkasse Bellinzona 14.55 (19.40) Krankentage.

Im weitern haben wir die Morbiditätsverhältnisse jeder administrativen Einheit nach Altersgruppen untersucht und anhand der für das Personal schweizerischer Transportanstalten ermittelten Krankheitsordnung (Zahl der Krankheitstage als Funktion des Alters) gemessen. Die Resultate dieser Messung (die Zahl der wirklichen Krankentage in $\%$ der zu erwartenden Zahl der Krankentage ausgedrückt) sind in Beilage V zu diesem Berichte aufgezeichnet.

Während die Werkstättenkrankenkasse Fribourg-Yverdon mit einem Resultate von 99,09 (145,25) $\%$ und die Werkstättenkrankenkasse Bellinzona mit einem solchen von 129,12 (201,06) $\%$ bedeutend besser dastehen als im Jahre 1912, ist für die Werkstättenkrankenkasse Zürich das Resultat von 135,18 (134,50) ein ungünstiges, zumal für die Gesamtheit der Werkstättenkrankenkassen das Durchschnittsresultat 124,13 (141,50) $\%$ beträgt und sich gegenüber dem Vorjahre 1912 beträchtlich vermindert hat.

Bei den Kreiskrankenkassen beträgt das Durchschnittsresultat 115,78 (135,40) $\%$; die Verhältnisse haben sich für die Gesamtheit dieser Kassen gebessert, dagegen verschlimmert für die Krankenkasse Luzern, bei welcher das Resultat auf 137,86 (133,49) $\%$ gestiegen ist.

III. Die Invaliditäts- und Sterbeversicherung.

Die Invaliditäts- und Sterbeversicherung der Arbeiter fusst ausschliesslich auf den diesbezüglichen Bestimmungen der Statuten vom 7. März 1910.

1. Bewegung im Bestande der versicherten Arbeiter und der Pensionierten.

a. Versicherte Arbeiter: Nachstehende Zusammenstellung gibt über den Zuwachs, bezw. Abgang der im Rechnungsjahre gemäss Art. 1 der Statuten vom 7. März 1910 vollversicherten Arbeiter Auskunft:

Am 1. Januar 1914:	Anzahl
Versicherte Aktive	8,506
Zuwachs vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914:	
Neueintritte	<u>947</u>

Abgang vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914:

1. Austritte	576
2. Invalide ohne Aversalentschädigung	1
3. Invalide mit Aversalentschädigung	5
4. Invalide mit Jahrespension	107
5. Invalide mit haftpflichtigem Unfall	5
6. Tod ohne Aversalentschädigung an Hinterlassene	17
7. Tod mit Aversalentschädigung an Hinterlassene	44
8. Tod infolge haftpflichtigen Unfalles	6
Zusammen	<u>761</u>

Am 31. Dezember 1914:

Versicherte Aktive 8,692

Lässt man die haftpflichtigen Unfälle weg, so ergibt sich aus obiger Zusammenstellung

eine Invaliditätsgefahr von 1,33 ‰ (1913: 1,05 ‰) und

eine Sterblichkeit von 0,72 ‰ (1913: 0,81 ‰).

b. Pensionierte Invalide:

Anzahl

Bestand am 1. Januar 1914 599

Zuwachs vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914 131

Abgang vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914 36

Bestand am 31. Dezember 1914 694

Von diesen 131 Invaliden sind 24 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 23. April 1903 mit täglich Fr. 1.50 pensioniert worden.

Laut Gewinn- und Verlustrechnung sind an Invalidenpensionen Fr. 437,485. 85 (Fr. 391,477 im Vorjahre) ausgegeben worden; demnach entfiel im Mittel auf einen Pensionierten eine durchschnittliche Jahrespension von

$$\frac{\text{Fr. } 437,485.85}{646,5} = \text{Fr. } 676.70 \text{ (1913: Fr. } 694.72),$$

was eine durchschnittliche Tagespension von Fr. 1.85 (1913: Fr. 1.90) und eine mittlere Dienstzeit von 22 Jahren (1913: 23 Jahre) ergibt.

2. Jahresrechnung und Bilanz.

Die Jahresrechnung der Invaliditäts- und Sterbeversicherung ist in Beilage I des Anhanges zu diesem Berichte enthalten. Wir haben oben dargelegt, warum wir den bisher getrennt gehaltenen „Fonds für ausserordentliche Unterstützungen in Krank-

heitsfällen“ in die Jahresrechnung der Klasse *c* der Krankenkasse herübergenommen haben. Der Einfachheit halber wurde auch hier die bisher getrennt gehaltene Rechnung der Reserve mit in die Rechnung der Invaliditäts- und Sterbeversicherung einbezogen; dabei ist aber an dem bisher befolgten Grundsatz festgehalten worden, nach welchem diese Reserve nicht angegriffen, sie vielmehr um ihre Zinsen weitergeöffnet werden solle.

Die Einnahmen und Ausgaben sind, wenn man die Reserve mit ihren Zinsen, Kursgewinnen und -verlusten ausser Betracht lässt, die statutarischen. Insbesondere ist zu bemerken, dass die Mitgliederbeiträge von 1 Lohnprozent für die Invaliditäts- und Sterbeversicherung bei weitem nicht genügen, um die statutarischen Ausgaben zu decken; für den Ausgabenüberschuss im Betrage von Fr. 338,331.55 haben die Bundesbahnen aufzukommen. Infolge der auch Ende 1914 noch vorgelegenen ausserordentlichen, internationalen Verhältnisse erhielten die Wertbestände der Reserve die Kotierung vom 31. Dezember 1913, so dass keine Kursverluste, bezw. Kursgewinne, zu verzeichnen sind. Der bei den Einnahmen an Zinsen genannte Kursgewinn rührt von durch das Loos zur Rückzahlung gelangten Obligationen her, welche in der Bilanz vom 31. Dezember 1913 unter pari eingestellt waren.

Die Bilanz der Invaliditäts- und Sterbeversicherung ist in der Beilage III des Anhanges zu diesem Berichte enthalten. In den Passiven verzeichnete „sonstige Verpflichtungen“ im Betrage von Fr. 168 rühren von Abgangsentschädigungen gemäss Art. 8 der Statuten her, welche am 31. Dezember 1914 noch nicht zur Auszahlung gelangen konnten. Zu weitem besondern Bemerkungen gibt die Bilanz keinen Anlass.

Bern, den 16. April 1915.

Für die Generaldirektion
der schweizerischen Bundesbahnen:

Der Präsident:

Dinkelmann.

Beilagen:

- I. Gewinn- und Verlustrechnung pro 1914.
 - II. Gewinn- und Verlustrechnung nach administrativen Einheiten.
 - III. Bilanz auf 31. Dezember 1914.
 - IV. und V. Statistische Erhebungen pro 1913.
-

Gewinn- und Verlustrechnungen der Arbeiterversicherung für das Jahr 1914.

Einnahmen.		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Ausgaben.		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Krankenversicherung:						Krankenversicherung:					
<i>I. Versicherungsklasse a:</i>						<i>I. Versicherungsklasse a:</i>					
1. Krankenkassenauflage:						1. Ärztliche Behandlung	10	50			
der Mitglieder		315	05			2. Heilmittel	3	—			
2. Bundesbeitrag		100	—			3. Vortrag auf neue Rechnung (Reservefonds)	401	55			
				415	05					415	05
<i>II. Versicherungsklasse c:</i>						<i>II. Versicherungsklasse c:</i>					
1. Vom Vorjahre übernommen (Spezialfonds)		73,647	10			1. Entschädigung für Lohnausfall (Krankengeld)	583,396	05			
2. Krankenkassenauflage:						2. Ärztliche Behandlung	107,711	17			
a. der Mitglieder	Fr. 585,403. 60					3. Heilmittel	59,822	01			
b. der Verwaltung	> 195,134. 55					4. Optische oder orthopädische Apparate	1,780	27			
		780,538	15			5. Spitalverpflegung	21,984	64			
3. Bundesbeitrag		32,300	—			6. Beitrag an die Kurkosten	3,722	95			
4. Ordnungsbussen		3,429	40			7. Beitrag an die Entbindungskosten	3,125	—			
5. Geschenke, Legate usw.		15	20			8. Sterbegelder	9,500	50			
6. Zinsen (4 %)		2,966	20			9. Ausserordentliche Unterstützungen	2,920	25			
				892,896	05	10. Vortrag auf neue Rechnung (Spezialfonds)	98,933	21			
										892,896	05
Invalitäts- und Sterbeversicherung:						Invalitäts- und Sterbeversicherung:					
1. Vom Vorjahre übernommen (Reserve)		993,990	35			1. Einmalige Abfindungen an Invalide	6,598	05			
2. Beiträge:						2. > > an Witwen	38,659	75			
a. der Mitglieder	Fr. 160,333. 10					3. > > an Waisen	15,981	—			
b. der Verwaltung	> 338,331. 55					4. Invalidenpensionen	437,485	85			
		498,664	65			5. Passivzinsen	—	—			
3. Zinsen (ausschliesslich Fr. 10,292. 85 des Vorjahres und einschliesslich Fr. 10,828. 70 pro rata, sowie Fr. 1,900. — Kursgewinne)		38,010	90			6. Kursverluste	—	—			
4. Nachzahlungen (Wiedereintritte)		15	80			7. Rückkauf, Art. 5, 8 und 42 (J. S.)	5,632	50			
				1,530,681	70	8. > > Art. 9	6,792	75			
						9. Vortrag auf neue Rechnung (Reserve)	1,019,591	80			
										1,530,681	70
				2,423,992	80					2,423,992	80

Gewinn- und Verlustrechnung der Krankenversicherung, Klasse c, nach administrativen Einheiten zusammengestellt.

	Einnahmen		Ausgaben	
	Fr	Ct.	Fr.	Ct.
Werkstättenkrankenkasse Fribourg	9,836	25	10,520	05
Verlust	683	80	—	—
» Yverdon	37,818	45	39,850	25
Verlust	2,031	80	—	—
» Biel	36,676	70	31,285	35
Gewinn	—	—	5,391	35
» Olten	61,180	75	75,051	70
Verlust	13,870	95	—	—
» Zürich	60,755	80	57,021	80
Gewinn	—	—	3,734	—
» Romanshorn	5,972	—	8,337	42
Verlust	2,365	42	—	—
» Rorschach	25,961	75	28,297	40
Verlust	2,335	65	—	—
» Chur	20,217	85	18,643	80
Gewinn	—	—	1,574	05
» Bellinzona	44,168	25	56,082	80
Verlust	11,914	55	—	—
Kreiskrankenkasse Lausanne	59,780	65	45,829	25
Gewinn	—	—	13,951	40
» Basel	145,360	25	144,932	55
Gewinn	—	—	427	70
» Zürich	118,344	15	112,536	20
Gewinn	—	—	5,807	95
» St. Gallen	80,308	30	73,565	32
Gewinn	—	—	6,742	98
» Luzern	77,216	90	92,148	60
Verlust	14,931	70	—	—
	783,598	05	794,102	49
Verlust	48,133	87	—	—
Gewinn	—	—	37,629	43
	831,731	92	831,731	92
Verlust . . Fr. 48,133. 87				
Gewinn . . » 37,629. 43				
Verlust . . <u>Fr. 10,504. 44</u>				

Bilanzen auf 31. Dezember 1914.

Krankenkasse.

Aktiven.

Kassa (Guthaben bei den schweiz. Bundesbahnen)

99,334 76

Passiven.

Reserven:

1. Versicherungsklasse a

401 55

2. Versicherungsklasse c

98,983 21

99,334 76

Invaliditäts- und Sterbeversicherung.

Aktiven.

1. Wertbestände:

Wertschriften und hypothekarische Anlagen

888,470 —

Kassa (Guthaben bei den schweiz. Bundesbahnen)

120,461 10

1,008,931 10

2. Nicht verfallene Aktivzinsen

10,828 70

1,019,759 80

Passiven.

1. Sonstige Verpflichtungen

168 —

2. Reserve

1,019,591 80

1,019,759 80

Kassen	Zahl der Versicherten am 1. Januar 1913. Ganzjährige Beobachtungen	1913				Auf einen Versicherten kommen				Auf einen Krankentag entfallen			
		Zahl der Krankentage	Bezahlte Entschädigungen für Lohnausfall	Bezahlte Heilungskosten	Entschädigungen für Lohnausfall und Heilungskosten zusammen	Krankentage	Entschädigung für Lohnausfall	Heilungskosten	Entschädigung für Lohnausfall und Heilungskosten zusammen	Entschädigung für Lohnausfall	Heilungskosten	Entschädigung für Lohnausfall und Heilungskosten zusammen	
			Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
I. Werkstättenkrankenkassen.													
1. Fribourg-Yverdon	621,50	7 449,50	30 270. 25	13 825. 45	44 095. 70	11,99	48. 71	22. 24	70. 95	4. 06	1. 86	5. 92	
2. Biel-Olten	1 643,50	23 903	98 084. 20	29 611. 73	127 695. 93	14,54	59. 68	18. 02	77. 70	4. 10	1. 24	5. 34	
3. Zürich	813	13 404	54 573. 65	17 739. 05	72 312. 70	16,49	67. 13	21. 82	88. 95	4. 07	1. 32	5. 39	
4. Chur-Rorschach-Romanshorn	680,50	10 883	45 332. 20	15 338. 73	60 670. 93	15,92	66. 62	22. 54	89. 16	4. 17	1. 41	5. 58	
5. Bellinzona	610	8 877	33 796. 60	16 501. 23	50 297. 83	14,56	55. 40	27. 05	82. 45	3. 81	1. 86	5. 67	
	4 368,50	64 516,50	262 056. 90	93 016. 19	355 073. 09	Durchschnitt:	14,77	59. 99	21. 29	81. 28	4. 06	1. 44	5. 50
II. Kreiskrankenkassen.													
1. Lausanne	464,50	4 563	19 311. 30	4 785. 80	24 097. 10	9,82	41. 58	10. 30	51. 88	4. 23	1. 05	5. 28	
2. Basel	1 198,50	17 566,50	70 757. 30	19 770. 48	90 527. 78	14,66	59. 04	16. 50	75. 54	4. 03	1. 12	5. 15	
3. Zürich	919	14 709	57 201. —	13 634. 96	70 835. 96	16,01	62. 24	14. 84	77. 08	3. 89	— . 93	4. 82	
4. St. Gallen	620,50	9 297	36 943. 30	10 362. 11	47 305. 41	14,98	59. 54	16. 70	76. 24	3. 97	1. 11	5. 08	
5. Luzern	940,50	16 725	63 120. 55	15 495. 98	78 616. 53	17,78	67. 11	16. 48	83. 59	3. 77	— . 93	4. 70	
	4 143	62 860,50	247 333. 45	64 049. 33	311 382. 78	Durchschnitt:	15,17	59. 70	15. 46	75. 16	3. 93	1. 02	4. 95

Zusammenstellung

der

im Rechnungsjahre 1913 wirklich entstandenen und der zu erwartenden Zahl der Krankentage.

Kassen	Wirkliche Zahl der Krankentage	Zu erwartende Zahl der Krankentage	⁰/₀ der wirklichen Zahl der Krankentage von der zu erwartenden Zahl
I. Werkstättenkrankenkassen.			
1. Fribourg-Yverdon	7 449,50	7 519,99	99,06
2. Biel-Olten	23 903	19 143,20	124,81
3. Zürich	13 404	9 915,73	135,18
4. Chur-Rorschach-Romanshorn	10 883	8 517,68	127,77
5. Bellinzona	8 877	6 875,03	129,12
	64 516,50	51 971,63	
Durchschnitt:			124,13
II. Kreiskrankenkassen.			
1. Lausanne	4 563	6 068,79	75,19
2. Basel	17 566,50	15 161,73	115,86
3. Zürich	14 709	12 535,53	117,31
4. St. Gallen	9 297	8 389,09	110,82
5. Luzern	16 725	12 132,13	137,86
	62 860,50	54 287,27	
Durchschnitt:			115,78